

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Mitteldeutschland · Schützenplatz 14 · 01067 Dresden

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

Stellungnahme zur Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) – Einschätzung der Schutzbestimmung und Ausnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns zu o.g. Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete wie folgt Stellung beziehen zu dürfen:

1 Zu dem Verordnungsentwurf im Allgemeinen

Die N2000-LVO LSA legt einerseits die NATURA-2000 Gebiete des Landes Sachsen-Anhalt fest. Ob die räumliche Festlegung dieser Gebiete kritikwürdig ist kann und soll an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

Andererseits enthält der Verordnungsentwurf aber auch Schutzbestimmungen und Ausnahmeregelungen von diesen Schutzbestimmungen. Diese Regelungen gehen nach einer ersten überblicksweisen Prüfung über viele der in anderen Bundesländern bestehenden Regelungen zur Festlegung von Natura 2000 Gebieten hinaus. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Regelungsvorschläge kritikwürdig sind und deren Änderung eingefordert werden sollte.

Hintergrund der Schutzbestimmungen nach der N2000-LVO LSA :

Der allgemeine Inhalt der Schutzvorschriften ergibt sich aus § 33 Abs. 1 BNatSchG. Danach sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die Grundlagen der Regelungen sind demnach bereits (europa- und) bundesrechtlich vorgegeben. Die Regelung der N2000-LVO LSA konkretisiert diese Regelung in ihrem § 6, indem dort bestimmte konkrete Handlungen benannt werden, die von

4. Dezember 2017

ssc/si

Ansprechpartnerin:
Stefanie Schorcht

Telefon: 0351 211101-12
Telefax: 0351 211101-99
stefanie.schorcht@bdew-
mitteldeutschland.de
www.bdew-mitteldeutschland.de

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Mitteldeutschland**
Schützenplatz 14
01067 Dresden

Geschäftsführung
Susan Engel
Dr. Florian G. Reißmann

Bankverbindung
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN:
DE20 8505 0300 3061 0006 14
SWIFT-BIC: OSDDDE81XXX

Ust-IdNr.: 27/622/50138

vorneherein verboten sind. Diesen Verboten muss die Annahme zugrunde liegen, dass die genannten Handlungen immer eine erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Zugleich werden in den §§ 18 und 19 N2000-LVO LSA Ausnahmeregelungen von diesen Vorgaben geregelt, die einerseits den Bestandsschutz der Anlagen (§ 18) andererseits die Zulässigkeit von Vorhaben trotz einer möglichen Beeinträchtigung betreffen (§ 19).

Bewertung:

Die mit der Verordnung gewählte Regelungssystematik führt zu einer gegenüber dem weiteren Wortlaut des BNatSchG erheblich konkreteren Ausgestaltung des Tatbestandes einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes. Diese Konkretisierung führt im Ergebnis dazu, dass der Träger eines Vorhabens, dass ein Natura-2000-Gebiet berührt in vielen Fällen schnell weiß, ob sein Vorhaben als Beeinträchtigung zu bewerten ist. Dies führt einerseits zu mehr Rechtssicherheit andererseits wird dem Vorhabenträger aber auch die Flexibilität genommen, im Einzelfall nachzuweisen, dass sein Vorhaben nicht mit einer Beeinträchtigung des Gebietes verbunden ist.

2 Klare Begriffsbestimmungen erforderlich

Vor dem Hintergrund der genannten klarstellenden Regelungen ist es umso bedeutender, dass die Tatbestände, die nach den § 18 und § 19 der Verordnung die Zulässigkeit eines Vorhabens im Natura-2000-Gebiet mit eindeutigen Begrifflichkeiten unterlegt sind. Dies gilt insbesondere für die nach § 18 Absatz 5 Nr. 6a bereits durch die Verordnung zugelassenen Verkehrssicherungsmaßnahmen an bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen und bestehenden Anlagen der Energieversorgung („energetische Anlagen“) in Abgrenzung zu den durch die UNB zulassungsbedürftigen Instandsetzungsmaßnahmen. Aus Sicht der Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft müssen die Beseitigung von Havarien aber auch vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Havarien zwingend unter den Tatbestand der Verkehrssicherung fallen. Eine Zulassungsbedürftigkeit entsprechender Maßnahmen würde die Sicherheit der Energie- und Wasserversorgung erheblich in Frage stellen. Hierdurch würden sich möglicherweise deutliche Verzögerungen bei der

Schadensbehebung ergeben. Die Untersagung notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Leitungsanlagen durch die UNB würde regelmäßig für die Energie- und Wasserwirtschaft zu hochproblematischen Ergebnissen führen.

Um den Versorgungsunternehmen zu ermöglichen, ihren gesetzlichen Auftrag zur Gewährleistung der Energie- und Wasserversorgung zu erfüllen, wäre es daher erforderlich, die Abgrenzung zwischen „Verkehrssicherungsmaßnahmen“ und „Instandhaltungsmaßnahmen“ an Versorgungsleitungen in der Verordnung streichen. Mit einer Instandhaltung sind regelmäßig Maßnahmen zum Schutz der baulichen Anlage vor Verfall gemeint. Sie bewegen sich innerhalb des Rahmens der durch den Bestandsschutz umfassten Substanz und ändern diese nicht, sondern sind auf das Beseitigen von Mängeln oder Schäden durch Maßnahmen, die den bisherigen Zustand im Wesentlichen unverändert lassen oder ihn wiederherstellen und erhalten, ausgerichtet. Eine Abgrenzung der „ordnungsgemäßen Instandhaltung“ von einer „darüber hinausgehenden Instandsetzung“ ist in der Praxis kaum möglich.

Formulierungsvorschlag

§ 18 Absatz 5 Nr. 6a sollte daher wie folgt formuliert werden:

(5) Insbesondere folgende Handlungen werden zugelassen und fallen nicht unter die Schutzbestimmungen des Kapitel 2 sowie § 3 der gebietsbezogenen Anlagen dieser Verordnung, sofern dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der im Schutzzweck aufgeführten LRT oder Arten nicht verschlechtert wird:

(...)

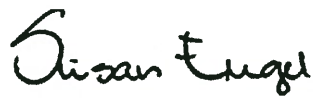
6. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie ordnungsgemäße Instandhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung
a) bestandsgeschützten oder anderen rechtmäßig bestehenden Anlagen, insbesondere energetischen, baulichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, einschließlich der erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen; ~~darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen bedürfen der Erlaubnis der UNB ...~~

Für fachliche Fragen steht Ihnen Herr Thorsten Fritsch als Fachgebietsleiter Umweltrecht des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. in Berlin unter der Rufnummer +49 30 300199-1519 gern zur Verfügung.

Wir bitten Sie unsere Anmerkungen und Formulierungsvorschläge in der o.g. Landesverordnung entsprechend zu berücksichtigen. Für erläuternde Gespräche hierzu sind wir jederzeit gern bereit.

Freundliche Grüße

Ihre BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland



Susan Engel

Geschäftsführerin



Stefanie Schorcht

Referentin